

**BS-Beschluss öffentlich
B515-28/12**

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/881
Erfassungsdatum: 05.09.2012

**Beschlussdatum:
29.10.2012**

Einbringer:

Dez. I , Amt 20

Beratungsgegenstand:

Feststellen des Umlaufvermögens im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	11.09.2012	7.4				
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	08.10.2012	7.1		9	0	1
Rechnungsprüfungsaus- schuss	11.10.2012	4.1	mit Ergänzungen	6	0	1
Hauptausschuss	15.10.2012	3.7	auf TO der BS gesetzt	12	0	1
Bürgerschaft	29.10.2012	6.6.2		mehrheitlich	3	2

Egbert Liskow
Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Ja	Vermögenshaushalt	2012 ff

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt für die in den Anlagen aufgeführten Grundstücke und Anlagen allgemein eine Verkaufsabsicht fest.

Sachdarstellung/ Begründung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist u. a. auch das Umlaufvermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auszuweisen. Als Bestandteil des Umlaufvermögens werden die Vorräte dadurch charakterisiert, dass diese im Gegensatz zum Anlagevermögen einem baldigen Umsatzprozess zugeführt werden. Hierbei spielen die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke aufgrund ihres Wertumfanges eine

wesentliche Rolle. Danach sind den Vorräten die Flurstücke zuzuordnen, die die Universitäts- und Hansestadt Greifswald veräußern will, unabhängig davon, ob es gegenwärtig einen konkreten Erwerber gibt oder nicht. Diese Flurstücke sind demzufolge nicht für den dauerhaften Verbleib im Städteigentum vorgesehen. Daher werden den Vorräten insbesondere die Flurstücke zugeordnet, die gemäß dem Flächennutzungsplan für eine Wohn- und Gewerbenutzung vorgesehen sind und bei denen sich bereits aus der jetzigen Nutzung eine grundsätzliche Verkaufsabsicht ergibt. Somit sind vor allem nachfolgende Nutzungen der Flurstücke als Umlaufvermögen auszuweisen:

- Gewerbe- und Industriegebiete
- Wohnflächen (innerhalb von Bebauungsplänen und Baulücken)
- Arrondierungsflächen
- so genannte Hinterliegergrundstücke

Die nicht dem Umlaufvermögen zugeordneten Grundstücke werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Somit verbleiben im Anlagevermögen die Flurstücke, die die Stadt dauerhaft im Eigentum behalten sollte. Zum Anlagevermögen gehören also insbesondere die Grundstücke, die der kommunalen Verwaltung dienen (Verwaltungsgebäude) aber auch Kitas, Schulen, Turnhallen und Sportplätze, aber auch alle öffentlichen Flächen, wie insbesondere Straßen und öffentliche Grünanlagen, die Acker- und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Kleingartenanlagen. Für die Veräußerung gelten weiterhin die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für eine Verkaufsentscheidung.

Abweichend von der Bewertung des Anlagevermögens erfolgt die bilanzielle Bewertung des Umlaufvermögens nach einer Gegenüberstellung des Marktpreises. Mit diesem Wert erscheinen die einzelnen Flurstücke dann in der Bilanz, soweit dieser niedriger als der im Anlagevermögen festgestellte. Soweit der Marktwert höher ist als der im Anlagevermögen festgestellte, ist der niedrigere Wert des Anlagevermögens anzusetzen (Niederstwertwertprinzip).

Neben den Grundstücken sollen künftig die in der Anlage aufgeführten Mulden und Regenkanäle dem Abwasserwerk übertragen werden. Insofern sind diese auch im Umlaufvermögen zu bilanzieren.

Anlagen:

Umlaufvermögen gesamt